

AfD - Fraktion im Kreistag Bautzen
Herrn Stefan Lehmann
Klosterstr. 4
01917 Kamenz

LANDRATSAMT BAUTZEN
KRAJNORADNY ZARJAD BUDYŠIN

DER LANDRAT

Dienstszitz: Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen
Telefon: 03591 5251-80001
Fax: 03591 5250-80004
E-Mail: landrat@lra-bautzen.de
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:
Datum: 27.08.2020

Ihr Anfrage zur Haushaltsplanung 2021/22 vom 24.08.2020

Sehr geehrter Herr Lehmann,

vielen Dank für Ihre Fragen, die ich wie folgt beantworte:

- 1. Der Landkreis ist in den Planungen für den neuen Doppelhaushalt für die Jahre 2020/2021. Mit welchen Mindereinnahmen und geringeren Zuweisungen plant oder rechnet der Landkreis aufgrund der wirtschaftlichen Situation für den Haushalt 2021/2022?**

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann die Frage nicht abschließend beantwortet werden. Aufgrund der Unsicherheiten hinsichtlich der Corona-Folgen auf die Wirtschaft wird es in diesem Jahr neben den üblichen Mai- und Novembersteuerschätzungen noch eine dritte Steuerschätzung im August geben. Deren Ergebnisse werden eine wesentliche Grundlage für die Verhandlungen zum Finanzausgleichsgesetz 2021/22 sein. Daneben ist vorgesehen, auch wesentliche Berechnungsgrundlagen des SächsFAG zu ändern. So erwartet die Verwaltung z.B. neue Grundlagen für die Ermittlung der Schülernebenansätze. Die Verhandlungen sind nach dem Kenntnisstand der Verwaltung für Mitte September anberaumt. Erst danach lassen sich belastbare Aussagen zu Schlüsselzuweisungen, Umlagegrundlagen für die Kreisumlage und Bedarfszuweisungen treffen. Die Verwaltung geht derzeit davon aus, dass frühestens Anfang Oktober, die finanziellen Spielräume des Landkreises für die kommenden Jahre beschrieben werden können.

Zu den übrigen wesentlichen Einnahmepositionen sind wesentliche Änderungen in den derzeitigen Planentwurf eingegangen.

Dies betrifft zum Beispiel die Anhebung der Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach SGB II sowie die zu erwartende starke Absenkung der Einnahmen aus den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBeZ). Beide Effekte werden sich mittelfristig in etwa aufheben.

Veränderungen werden außerdem bei den Pauschalen für die Unterbringung von Asylbewerbern erwartet. Die jährlich durchgeführte Evaluation der tatsächlichen Kosten wird bereits rückwirkend für 2019 zu einer Absenkung der der Pauschalen führen. Die Verwaltung geht derzeit von einem Rückgang auf ca. 10.500 EUR pro Fall und Jahr aus. Bisher wurden 12.551 EUR pro Fall und Jahr gezahlt.

Bei den weiteren Positionen, insbesondere Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Kostenbeteiligungen im Sozialbereich sowie projektbezogenen Zuwendungen werden keine Reduzierungen erwartet.

2. Aufgrund der aufwendigen Planungen und dem Zeitaufwand hatte sich der Landkreis Bautzen schon in den letzten Jahren für einen Doppelhaushalt entschieden. Durch die jetzige wirtschaftliche Situation und den damit schwer kalkulierbaren Risiken auf der Einnahmeseite ist die Planung für das zweite Jahr im Doppelhaushalt zum jetzigen Zeitpunkt mit hohen Unsicherheiten behaftet. Mit hoher Wahrscheinlichkeit sind unvorhersehbare Ereignisse zu erwarten, die einen Nachtragshaushalt erfordern. Sieht die Verwaltung deshalb es nicht für sinnvoll an, nur einen Jahreshaushalt 2021 zu planen? Wenn nicht, wo sieht die Verwaltung die Vorteile eines Doppelhaushaltes in der jetzigen Situation?

Die Möglichkeit, eine Haushaltssatzung für zwei Haushaltsjahre zu erlassen ergibt sich aus § 74 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung.

Mit dem Haushaltsjahr 2015 wurde konform zu den Doppelhaushalten des Freistaates Sachsen auch im LK Bautzen mit der Aufstellung von Doppelhaushalten begonnen. Vorteile dieser Verfahrensweise sind insbesondere in der für einen längeren Zeitraum bestehenden Planungssicherheit für den Landkreis aber auch die Gemeinden sowie in der deutlichen Reduzierung des Aufwandes für Verwaltung und Gremien bei der Aufstellung und Diskussion des Haushaltes zu sehen.

Obwohl die Datengrundlagen für das zweite Jahr eines Doppelhaushaltes naturgemäß eine gewisse Unschärfe aufweisen ist es seit 2015 bislang nicht notwendig gewesen, einen Nachtragshaushalt aufzustellen. Eine wichtige Voraussetzung ist dabei stets, dass für die Planaufstellung insbesondere die Daten des jeweils verhandelten neuen Finanzausgleichsgesetzes herangezogen werden können. Dies war in den genannten Planungszyklen stets der Fall, weshalb die für den Landkreis entscheidenden Finanzierungsquellen auch mit hinreichender Sicherheit bekannt waren.

Ihre Anfrage ist nach unserem Verständnis insbesondere mit den Unsicherheiten und nicht abschätzbaren Auswirkungen der aktuellen Corona-Pandemie, insbesondere auf die Finanzen der Kommunen insgesamt begründet.

Richtig ist, dass derzeit die Verhandlungen zum Finanzausgleichsgesetz 2021/22 auf den Herbst verschoben sind und damit zumindest gegenwärtig noch erhebliche Unsicherheiten bestehen. Grundlage für die Verhandlungen wird eine außerordentliche und zusätzliche Steuerschätzung sein, deren Ergebnisse Anfang September vorliegen werden. Die bisher sehr unsicheren Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie werden dann deutlich belastbarer sein. Nach Abschluss der Verhandlungen werden die wesentlichen Daten zu den Finanzmitteln der Städte und Gemeinden sowie der Landkreise feststehen.

Die Landkreisverwaltung beabsichtigt daher ggf. den Beschlusszeitpunkt auf das erste Quartal 2021 zu verschieben, damit sichergestellt ist, dass der Haushalt auch eine gesicherte Datenbasis enthält.

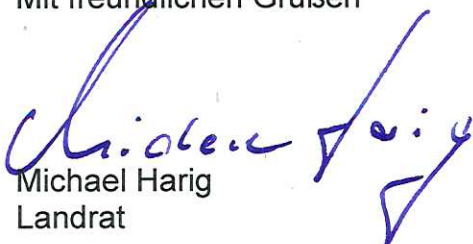
Neben den Grundlagen des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes sind auch die gesetzlichen Regelungen von Bund und Land mit Maßnahmen zur Abfederung der Folgen der Corona-Pandemie für die Aufstellung des Haushaltes des Landkreises von großer Bedeutung. Mit dem Gesetz zur Unterstützung der Kommunen durch den Freistaat Sachsen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie und dem zweiten Corona-Steuerhilfegesetz des Bundes liegen zwischenzeitlich wesentliche Regelungen vor, die für die Haushaltsplanungen herangezogen werden können.

Auch wenn damit sicherlich nicht jede Unsicherheit vermieden werden kann, so wären bei der erwarteten Beschlussfassung die wesentlichsten finanziellen Folgen für den Landkreis und die Gemeinden bekannt und der Aufstellung eines Doppelhaushaltes stünde aus diesen Gründen nach Auffassung der Verwaltung nichts entgegen.

Auch die genannte Verschiebung des Beschlusszeitpunktes spricht für das Festhalten am Verfahren zur Aufstellung eines Doppelhaushaltes, da für die Umsetzung eines möglichen Einjahreshaushaltes in diesem Fall kaum ausreichend Zeit zur Verfügung stehen würde.

Sollte sich entgegen der jetzigen Erwartungen dennoch im Nachgang die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes erforderlich machen, so ist darauf zu verweisen, dass auch dessen Aufstellung einen deutlich geringeren Aufwand verursacht als die Aufstellung eines weiteren Einjahreshaushaltes.

Mit freundlichen Grüßen


Michael Harig
Landrat